



Amtsgericht Castrop-Rauxel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 04.11.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal I., Bahnhofstr. 61-63, 44575 Castrop-Rauxel

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 24949,

BV lfd. Nr. 1

106,50/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Altstadttring 143, Größe: 250 m²

Wohnungsgrundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 24948,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Castrop-Rauxel, Flur 7, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Altstadttring 143, Größe: 250 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine 61 m² große Wohnung, gelegen im Erdgeschoss links eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Flur und Bad sowie einem Keller.

Und:

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 52 m² große Wohnung, gelegen im Erdgeschoss eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Diele, Bad und Abstellraum

Altstadttring 143, 44575 Castrop-Rauxel

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

61.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Castrop-Rauxel Blatt 24948, lfd. Nr. 1 61.000,00 €
- Gemarkung Castrop-Rauxel Blatt 24949, lfd. Nr. 1 0,00 €
- Gemarkung Castrop Blatt 24949, lfd. Nr. 1 51.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.